

Statuten



Alias – Studierende der ZHAW

01.01.2022

Der Studierendenrat beschliesst, gestützt auf

- [Fachhochschulgesetz](#)
- [Policy Studentische Mitwirkung ZHAW](#)

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Name, Sitz &
Neutralität
- ¹ Die Studierenden der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) bilden unter dem Namen «Alias – Studierende der ZHAW», im Folgenden «Alias», einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
 - ² Der Sitz von Alias ist in Winterthur
 - ³ Alias ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 2**
Zweck & Ziel
- ¹ Alias ist das offizielle Organ der Studierenden der ZHAW und gestützt auf die «Policy – Studentische Mitwirkung ZHAW» ist Alias offiziell für die studentische Mitwirkung an der ZHAW verantwortlich und vertritt die Interessen aller Studierenden der ZHAW.
 - ² Alias fördert den Kontakt zwischen den Studierenden und den Departementen sowie innerhalb der Gesamthochschule und darüber hinaus.
 - ³ Alias fördert die kulturelle Vielfalt des studentischen Lebens.
 - ⁴ Zur Erfüllung des Zwecks und Ziels unternimmt Alias insbesondere Folgendes:
 - a) Informiert die Studierenden über die Aktivitäten und andere hochschulrelevante Themen
 - b) Kann sich Studierenden-Dachorganisationen anschliessen
 - c) Kann Anlässe von allgemeinem Interesse organisieren
 - d) Vertritt die Studierenden in Gremien und Kommissionen der ZHAW, im Sinne von Art. 2 Policy – Studentische Mitwirkung, sowie gegenüber Behörden und weiteren Organisationen
 - ⁵ Alias verfolgt keine kommerziellen Zwecke und Ziele.
- Art. 3**
Mitwirkung
ZHAW
- ¹ Die Mitwirkung findet auf zwei Ebenen statt, zum einen auf Ebene der ZHAW und zum anderen auf Ebene der Departemente. Auf Ebene der Departemente erfolgt die Mitwirkung durch die jeweilige Sektion.

- ² Auf Ebene ZHAW ist Alias zuständig für:
 - a) Fragen bezüglich der Lehre und des studentischen Lebens in der gesamten ZHAW
 - b) Themen und Strategien in Bezug auf die Studierenden der gesamten ZHAW
 - c) Formale Mitwirkung auf Ebene ZHAW (durch die HSV)
- ³ Auf Ebene Departemente ist Alias zuständig für:
 - a) Fragen bezüglich der Lehre und des studentischen Lebens im jeweiligen Departement
 - b) Themen und Strategien mit studentischem und departementsspezifischem Bezug
 - c) Formale Mitwirkung auf Ebene Departement

Art. 4 Mitgliedschaft

- ¹ Alias gehören alle an der ZHAW immatrikulierten Studierenden an.
- ² Die Mitgliedschaft, aller an der ZHAW immatrikulierten Studierenden, beginnt mit der Aufnahme des Studiums an der ZHAW und endet mit der Exmatrikulation.
- ³ Durch schriftliche Mitteilung an den Alias Vorstand können Studierende auf ihre Mitgliedschaft verzichten. Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

2 Finanzen

Art. 5 Mitgliederbeiträge

- ¹ Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel über die Mitgliederbeiträge sowie über seine übrigen Aktivitäten. Der Mitgliederbeitrag pro Mitglied und Studiensemester ist im Finanzreglement festzulegen.
- ² Der Beitrag wird auf Semesterbeginn fällig und wird in Zusammenarbeit mit der ZHAW eingezogen, welche diese zusammen mit den Studiengebühren in Rechnung stellt.
- ³ Der Studierendenrat kann den Mitgliederbeitrag durch Beschluss erhöhen und senken.
- ⁴ Für den Beschluss einer Erhöhung oder Senkung des Mitgliederbeitrages benötigt es eine 2/3 Mehrheit der Studierendenratsmitglieder.

- Art. 6**
Reglement
- ¹ Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Finanzen, das insbesondere auch die Vergütung von Leistungen regelt, die für Alias erbracht werden.
 - ² Die Bildung und Auflösung von Reserven ist im Finanzreglement festzuhalten.

3 Organisation

- Art. 7**
Aufbau
- Alias besteht aus:
- a) Den Sektionen
 - b) Den Organen
 - i) Dem Studierendenrat
 - ii) Dem Delegiertenrat
 - iii) Dem Vorstand
 - iv) Der Revisionsstelle

3.1 Die Sektionen

- Art. 8**
Aufbau
- ¹ Jedes Departement hat genau eine Sektion, welche für die Mitwirkung und Interessensvertretung am jeweiligen Departement verantwortlich ist. Die Sektionen sind keine selbständigen Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
 - ² Für jede Sektion existiert ein Sektionsrat und ein Sektionsvorstand
 - a) Der Sektionsrat besteht aus mindestens einer Vertretung pro Studiengang
 - b) Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Sektionsrates

- Art. 9**
Aufgaben
- Die Sektionen sind insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte der Sektion
 - b) Anlaufstelle für Studierende, Studiengangsleitung und Departementsleitung
 - c) Studierendenvertretung in Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen
 - d) Entscheid über Anträge/Anliegen an den Studierendenrat, der Studiengangsleitung, der Departementsleitung
 - e) Durchführung der Sektionsratswahlen

- Art. 10**
Reglement
- ¹ Das Modellreglement Sektionen regelt weitere Rahmenbedingungen und wird vom Alias Vorstand erlassen und durch die Hochschulleitung genehmigt.
 - ² Das Reglement der Sektion regelt weitere Bedingungen und wird vom jeweiligen Sektionsvorstand erlassen und durch den Alias Vorstand und die Departementsleitung genehmigt.

3.2 Der Studierendenrat

- Art. 11**
Zusammensetzung
- ¹ Der Studierendenrat von Alias ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus Mitgliedern der Sektionsräte zusammen.
 - ² Das Departement, welches die grösste Anzahl Studierenden vorweist, hat Anrecht auf 10 Sitze und gilt als Basis zur Berechnung der Anzahl Sitze der anderen Sektionen. Die Sitze der restlichen Sektionen wird in prozentualer Abhängigkeit des grössten Departementes berechnet. Die Berechnung erfolgt auf die erste Nachkommastelle.
 - ³ Jedes Departement hat unabhängig der in Art. 11 Abs. 2 genannten Berechnung Anrecht auf mindestens 2 Sitze.
 - ⁴ Die Abstufungen werden jährlich vom Alias Vorstand überprüft, neu festgelegt und öffentlich kommuniziert.
 - ⁵ Die Delegiertenratsmitglieder belegen automatisch einen der Sitze der jeweiligen Sektion im Studierendenrat.
 - ⁶ Die Studierendenratsmitglieder sind zur Teilnahme am Studierendenrat verpflichtet.
 - ⁷ Im Falle einer Verhinderung, können die Studierendenratsmitglieder eine Stellvertretung aus ihrem Sektionsrat in den Studierendenrat delegieren. Falls die Vertretung nicht aus dem Sektionsrat gestellt werden kann, darf das verhinderte Studierendenratsmitglied auch eine andere studentische Person aus dem jeweiligen Departement stellen. Dies kann auch eine studierende Person sein, die nicht bei Alias aktiv ist.
- Art. 12**
Wahlen
- ¹ Die Studierendenratsmitglieder werden von den jeweiligen Sektionsratsmitgliedern durch relatives Mehr gewählt.
 - ² Die Wahlen der Studierendenratsmitglieder können per Sektionsrats-sitzung mündlich, schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.

³ Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt.

⁴ Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet der Sektionsvorstand durch einen Stichentscheid.

Art. 13
Wahlperiode

¹ Die Studierendenratsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Wahl der Studierendenratsmitglieder muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach den abgeschlossenen Sektionsratswahlen erfolgen.

Art. 14
Stimmrecht
und Beschlussfassung

¹ Jedes Studierendenratsmitglied verfügt über je eine Stimme.

² Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Studierendenratsmitglieder geheime Abstimmungen verlangt.

³ Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Studierendenratsmitglied eine geheime Wahl verlangt. Einem Antrag auf eine geheime Wahl muss ohne Gegenfragen stattgegeben werden.

⁴ Entscheide werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Studierendenratsmitglieder gefällt.

⁵ Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt.

⁶ Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet der Alias Vorstand durch einen Stichentscheid.

⁷ Statutenänderungen sowie Beschlüsse über Auflösung oder Fusion bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Studierendenratsmitglieder.

Art. 15
Einberufung

¹ Der Studierendenrat wird mindestens zweimal ordentlich pro Semester einberufen. Die Traktandenliste wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin versandt.

² Eine ausserordentliche Versammlung des Studierendenrates kann, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, von folgenden Personen verlangt werden:

- a) Ein Drittel (33.3%) der Studierendenratsmitglieder
- b) Alias Vorstand
- c) Fünf Prozent (5%) der an der ZHAW immatrikulierten Studierenden

- ³ Die Durchführung einer ausserordentlichen Studierendenratssitzung muss innerhalb von 21 Tagen nach der Einberufung erfolgen.

Art. 16

Antragswesen

- ¹ Anträge von Studierendenratsmitgliedern, über welche an der Studierendenratssitzung Beschluss gefasst werden sollen, müssen ordentlich traktandiert werden und mindestens 14 Tage vor dem Versand der Traktanden beim Alias Vorstand eingereicht werden.
- ² In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Ist für den abzustimmenden Belang nichts anderes bestimmt, benötigt eine Beschlussfassung das absolute Mehr der in der Frist abgegebenen Stimmen.
- ³ Das Alias Präsidium legt eine Abstimmungsfrist für Beschlüsse auf dem Zirkularweg von mindestens 5 Tagen für den Studierendenrat fest. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden nach Ablauf dieser Frist protokolliert und den Studierendenratsmitgliedern zugestellt.
- ⁴ Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten vor Ablauf der Frist erreicht ist.

Art. 17

Aufgaben

Der Studierendenrat ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Alias Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Wahl und Abberufung der Vertretung der Studierenden in die Hochschulorgane (Art. 21 Abs. 2 FaHG)
- c) Wahl und Abberufung der Vertretung der Studierenden in externe Organisationen
- d) Genehmigung der Jahresziele und strategische Ziele
- e) Genehmigung des Budgets und des Finanzreglements
- f) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Genehmigung des Partnerschaftsreglements
- i) Genehmigung des Modellreglements
- j) Genehmigung des Personalreglements
- k) Statutenänderungen sowie Beschlüsse über Auflösung oder Fusion

- Art. 18**
Reglement
- ¹ Der Alias Vorstand erlässt das Reglement Studierendenrat, das weitere Bedingungen, insbesondere die Aufgaben sowie die Arbeitsweise innerhalb der Versammlung regelt.
 - ² Änderungen im Reglement müssen vom Studierendenrat abgenommen werden.

3.3 Der Delegiertenrat

- Art. 19**
Zusammensetzung
- ¹ Der Delegiertenrat setzt sich aus einer, vom Sektionsrat delegierten, festgelegten Person aus dem Sektionspräsidium pro Sektion zusammen.
 - ² Die Delegiertenratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Delegiertenratssitzung verpflichtet. Im Falle einer Verhinderung können die Sektionspräsidien eine Stellvertretung aus dem Sektionsvorstand in den Delegiertenrat delegieren.

- Art. 20**
Wahlen
- Es gibt keine ordentliche Wahl, das Sektionspräsidium ist nach der Wahl automatisch Mitglied des Delegiertenrates. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmt der Sektionsvorstand welche Person delegiert wird.

- Art. 21**
Wahlperiode
- Die Wahlperiode ist äquivalent mit den Wahlperioden für den Sektionsvorstand die im Art. 4 Abs. 1 Modellreglement Sektionen geregelt sind.

- Art. 22**
Stimmrecht & Beschlussfassung
- ¹ Jedes Delegiertenratsmitglied verfügt über je eine Stimme.
 - ² Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Delegiertenratsmitglieder geheime Abstimmungen verlangt.
 - ³ Entscheide werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Delegiertenratsmitglieder gefällt.
 - ⁴ Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt.
 - ⁵ Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet der Alias Vorstand durch einen Stichentscheid.

Art. 23

Einberufung

- ¹ Der Delegiertenrat wird mindestens dreimal pro Semester vom Alias Vorstand einberufen und zusätzlich einmal während der Sommerpause. Die Traktandenliste wird mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- ² Eine ausserordentliche Sitzung des Delegiertenrates kann, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, von folgenden Personen verlangt werden:
 - a) Mindestens zwei der Sektionspräsidien
 - b) Alias Vorstand
- ³ Die Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenratssitzung muss innerhalb von 10 Tagen nach der Einberufung erfolgen.

Art. 24

Antragswesen

- ¹ Anträge von Delegiertenratsmitgliedern, über welche an der Delegiertenratssitzung Beschluss gefasst werden sollen, müssen ordentlich traktandiert und mindestens 7 Tage vor dem Traktandenversand beim Alias Vorstand eingereicht werden.
- ² In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Dabei muss zuvor eine Konsultation von den Delegiertenratsmitgliedern mit den entsprechenden Sektionsratsmitgliedern nachweislich angestrebt worden sein. Ist für den abzustimmenden Belang nichts anderes bestimmt, benötigt eine Beschlussfassung das absolute Mehr der in der Frist abgegebenen Stimmen.
- ³ Das Alias Präsidium legt eine Abstimmungsfrist für Beschlüsse auf dem Zirkularweg von mindestens 48 Stunden fest. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden nach Ablauf dieser Frist protokolliert und den Studierendenratsmitgliedern zugestellt.
- ⁴ Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten vor Ablauf der Frist erreicht ist. Diese Beschlüsse müssen zudem an der nächsten Studierendenratssitzung ordentlich traktandiert und besprochen werden.

Art. 25

Aufgaben

- ¹ Der Delegiertenrat ist für hochschulpolitische Geschäfte im Sinne von Art. 2.1 Policy Studentische Mitwirkung zuständig.

- ² Der Delegiertenrat ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) In dringenden oder ausserordentlichen Fällen ist der Delegiertenrat Beschlussfähig
 - b) Meinungsbildung zu Anträgen/Anliegen aus den Sektionen, HSV, HSL
 - c) Verabschiedung von Stellungnahmen
 - d) Bestimmung der Studierendenvertretung in Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen für strategische oder sonstige Mitwirkungsprojekte

Art. 26
Reglement

- ¹ Der Alias Vorstand erlässt das Reglement Delegiertenrat, dass weitere Bedingungen, insbesondere die Aufgaben sowie die Arbeitsweise innerhalb des Rates regelt.
- ² Änderungen im Reglement müssen vom Studierendenrat abgenommen werden.

3.4 Der Vorstand

- Art. 27**
Zusammen-
setzung
- ¹ Der Alias Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen.
 - ² Das Vereinspräsidium wird vom Studierendenrat gewählt. Der restliche Vorstand wird vom Studierendenrat gewählt und konstituiert sich selbst.
 - ³ Ein Co-Präsidium ist einem Einzelpräsidium vorzuziehen.
 - ⁴ Mitglieder des Vorstandes werden für ein Amtsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 28**
Aufgaben
- ¹ Der Vorstand leitet Alias und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand übernimmt ausserdem sämtliche Aufgaben, die aufgrund von Statuten oder Reglementen nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
 - ² Der Alias Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Besorgung sämtlicher laufender Geschäfte von Alias
 - b) Operative Leitung von Alias
 - c) Erarbeitung der Jahresziele und strategischen Ziele
 - d) Wahrung der hochschulpolitischen Interessen der Vereinsmitglieder
 - e) Führung der Vereinsfinanzen
 - f) Vorbereitung der Versammlung des Studierendenrats und des Delegiertenrates
 - g) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
 - h) Erlass von Geschäftsordnungen, Reglementen und Richtlinien
 - i) Vertretung des Vereins in Partnerorganisationen und Verbänden
 - ³ Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben wenn nötig intern oder extern zu delegieren.
 - ⁴ Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verträge zu unterzeichnen, deren Laufzeit über eine Amtsperiode hinausreichen, ausgenommen, es liegt ein Studierendenratsbeschluss vor.

- Art. 29**
Beschlussfassung
- ¹ Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern voraus und erfolgt mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Alias Vereinspräsidium durch einen Stichentscheid.
 - ² Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
 - ³ Die Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsbe-rechtigt.
- Art. 30**
Pensa
- Das maximale Arbeitspensum der Vorstandsmitglieder darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- a) 40 % in einem Vollzeit-Studium
 - b) 60 % in einem Teilzeit-Studium
 - c) 60 % im Fall eines Einzel-Präsidiums und Vollzeit-Studium
 - d) 80 % im Fall eines Einzel-Präsidiums und Teilzeit-Studium

3.5 Die Revisionsstelle

- Art. 31**
Wahl
- Der Studierendenrat wählt die Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 32**
Aufgaben
- Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch.

4 Vereinsauflösung

- Art. 33**
Auflösung
- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Studierendenratsversammlung beschliessen.
 - ² Es ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenrates notwendig.
- Art. 34**
Vereinsvermögen
- ¹ Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung des Vereins an die ZHAW zur Verwaltung zu übertragen.
 - ² Erfolgt nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Auflösung die Neugründung einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, muss das Vermögen von der Hochschulleitung zur Unterstützung der Studierenden verwendet werden.

5 Inkrafttreten

Art. 35

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorherigen und treten mit der Annahme durch den Studierendenrat von Alias und der Genehmigung durch die Hochschulleitung der ZHAW per 1. Januar 2022 in Kraft.

Datum: 01.01.2022

Datum: 01.01.2022

Für den Vorstand:



Serafin Curti
Co-Präsidium



Simon Stettler
Generalsekretariat

Für den Studierendenrat:



Aylin Kurt
Studierendenratsmitglied



Severin Keller
Studierendenratsmitglied

Genehmigung durch die Hochschulleitung ZHAW: 16. Dezember 2021